

Weisung 202106012 vom 30.06.2021 – Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2021

Laufende Nummer: 202106012

Geschäftszeichen: GR22 - 7748 / 7751 / 7752 / 7753 / 7754 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.07.2021

Gültig bis: 30.06.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen zu §§ 48, 51, 52, 53, 54 SGB I

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201906001 vom 03.06.2019

Zusammenfassung

Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 erfolgt eine Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) zum 01.07.2021.

Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind bei Entscheidungen gem. §§ 48, 51, 52, 53 und 54 SGB I zu beachten. In laufenden Leistungsfällen muss eine Überprüfung und ggf. Änderung mit Wirkung zum 01.07.2021 erfolgen.

1. Ausgangssituation

Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 vom 10.05.2021, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 21.05.2021, werden die unpfändbaren Beträge gemäß § 850c ZPO zum 01.07.2021 erhöht. Der unpfändbare Grundbetrag (Eingangsbetrag) beträgt nun 1.252,64 Euro monatlich (bisher 1.178,59 Euro monatlich).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Entscheidungen nach § 48 SGB I

Sofern einer Auszahlung nach § 48 SGB I ein Unterhaltstitel zu Grunde liegt, der auf die Tabellen zu § 850c ZPO Bezug nimmt, sind bei neu zu treffenden Entscheidungen die ab 01.07.2021 geltenden Werte zu berücksichtigen. Sofern bei laufenden Fällen ein entsprechender Unterhaltstitel bei der Auszahlungsentscheidung berücksichtigt wurde, ist über diese Fälle unter Beachtung der ab 01.07.2021 geltenden Werte zu § 850c ZPO neu zu entscheiden.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle zu § 48 SGB I herauszufiltern, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die eventuell neuen Ermessensentscheidungen gem. § 48 SGB I sind den Beteiligten bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.7 zu § 48 SGB I).

2.2 Entscheidungen nach §§ 51, 52 SGB I

Für Aufrechnungen und Verrechnungen gem. §§ 51, 52 SGB I sind ab 01.07.2021 die neuen Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dies gilt ebenfalls für bereits getroffene Entscheidungen, die ab 01.07.2021 wirken.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle mit einer Absetzungsentscheidung gem. §§ 51, 52 SGB I herauszufiltern, zu prüfen und ggf. anzupassen. Neue Entscheidungen mit Wirkung zum 01.07.2021 sind dem bzw. der Leistungsberechtigten per Änderungsbescheid, dem ersuchenden Leistungsträger per schriftlicher Mitteilung bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.3.4 zu § 51 SGB I und FW Punkt 3.3.1 zu § 52 SGB I).

2.3 Entscheidungen nach §§ 53, 54 SGB I

Laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen/verpfändet (§ 53 SGB I) sowie gepfändet (§ 54 SGB I) werden. Zur Ermittlung der pfändbaren Beträge sind die Werte der Tabellen zu § 850c ZPO heranzuziehen, sofern der pfändbare Betrag nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegeben ist (sog. Blankettbeschluss). In diesen Fällen hat die AA als Drittschuldnerin die Beträge selbst zu ermitteln. Die geänderten Beträge der Tabellen zu § 850c ZPO sind ab 01.07.2021 sowohl bei laufenden Leistungsfällen als auch bei neu zu treffenden Entscheidungen (Neu- und Weiterbewilligungen) gem. §§ 53, 54 SGB I maßgeblich.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind die laufenden Fälle zu § 53 SGB I und § 54 SGB I zu identifizieren, zu prüfen und ggf. anzupassen. Sowohl Gläubiger/in als auch

Leistungsberechtigte/r sind entsprechend zu unterrichten (zur Form siehe FW Punkt 2.3 zu § 53 SGB I und FW Punkt 2.1 zu § 54 SGB I).

2.4 Arbeitsmittel:

Die Anpassung der Beträge in der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 53 SGB I (Übertragung und Verpfändung), der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 54 SGB I (Ermittlung des pfändbaren Betrages) sowie in der AlgPC-Arbeitshilfe "Tabelle zu § 850c ZPO" wurde beauftragt. Die Umsetzung erfolgt zum 09.07.2021.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 incl. der Tabellen zu § 850c ZPO ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 24, auf den Seiten 1099 ff. veröffentlicht.

Der FAQ-Beitrag des Kundenportals „Pfändungsschutz für Sozialleistungen“ wurde angepasst.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift